

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d) sonstige Gebühren (§ 7)

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht zum 1. Juli eines jeden Jahres; wenn von der Vorauszahlungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, zum gleichen Zeitpunkt wie die Nutzungsgebühren.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 

a) ein Einzelgrab	39,00 €
b) ein Familiengrab	78,00 €
c) ein Urnengrab	32,00 €
d) einen Platz im Gemeinschaftsurnengrab	75,00 €
e) ein Baumurnengrab	63,00 €
f) einen Platz im anonymen Urnengrab	34,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)**

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr für
 

a) ein Einzelgrab	38,00 €
b) ein Familiengrab	59,00 €
c) ein Urnengrab	25,00 €
d) einen Platz im Gemeinschaftsurnengrab	12,00 €
e) ein Baumurnengrab	12,00 €
f) einen Platz im anonymen Urnengrab	12,00 €
- (2) Die in Absatz 1 genannten Friedhofsunterhaltungsgebühren sind jährliche Gebühren und sind für die jeweils in einem Nutzungsrecht befindlichen Grabstätten am 01.07. zu entrichten.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auch für den gleichen Zeitraum wie die Nutzungsgebühr im Voraus entrichtet werden. Danach eintretende Gebührenerhöhungen oder Gebührenerenkungen werden nicht nachberechnet bzw. vergütet.  
Wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus bezahlt, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 10 %. Diese Vergünstigung wird auch gewährt, wenn die Nutzungsdauer einer Grabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert wird.

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 54,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 29,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 121,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Auflösung von Grabstätten wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (2) Fundamente und Einfassungen werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (3) Schrifftafel für Gemeinschaftsurnengrab 150,00 €
- (4) Verwaltungsgebühren:
  - Bestattungen (alle Grabarten) 125,00 €
  - Erlaubnis für eine Umbettung 50,00 €
  - Ausstellung eines Leichenpasses 20,00 €
  - Ausstellung von Graburkunden 10,00 €
  - Genehmigungsgebühren zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten
    - Jahresgenehmigung 100,00 €
    - Monatsgenehmigung, je angefangenen Monat 10,00 €
  - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals einer Einfriedung 50,00 €  
und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, bestimmt sich das erhobene Entgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.1996 außer Kraft.

Ruhpolding, 16.02.2022

Gemeinde Ruhpolding



Erster Bürgermeister  
Justus Pfeifer